Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/12/1 6Ob269/05k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.2005

Norm

URG §22
URG §27

Rechtssatz

Die Haftung des Organs hängt weder von der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens noch von einem Verschulden ab, sie ist eine reine Erfolgshaftung. Dem Organ steht aber der Beweis der fehlenden Kausalität offen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 269/05k
  Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 269/05k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120442

Dokumentnummer

JJR_20051201_OGH0002_0060OB00269_05K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at